

ausgesprochen hat, die Vertretung einer kleinen Minorität des Volks neben der Vertretung des ganzen Volks in der zweiten Kammer aufhöre. Im Jahre 1848 war die Vertretung in beiden Kammern eine der Gesamtheit, nicht in der einen Kammer die eines besondern Standes, und ich will dabei doch daran erinnern, daß auch noch das Ministerium Beust bei dem Landtage 1849/50, der dem Staatsstreich vorausging, ein Wahlgesetz vorlegte, worin auch wieder eine aus Wahlen hervorgehende, lediglich durch einen höhern Censur abgegrenzte Erste Kammer neben der Zweiten bestehen sollte. Diese beiden Forderungen, das Einkammersystem und die Erweiterung des Wahlrechts, um keine Klasse der Gesellschaft ganz auszuschließen, fallen zugleich zusammen mit wesentlichen und dringenden Forderungen der Gegenwart. Auch das hat der Abg. Heubner schon so ausführlich begründet, daß ich darüber kein Wort weiter hinzusetze. Aber ich glaube, daß die Forderung eine noch berechtigtere dadurch wird, daß wir einem gegenwärtigen Bedürfnis genügen und zugleich auch damit Das hinwegnehmen, was sonst immer bleibt: die Mißempfindung des Volks über das ihm im Jahre 1850 Wiederentzogene. Es ist beklagt worden, daß der Antrag eine Aenderung der Verfassung bezwecke; es ist gesagt worden, es sei bedauerlich, wenn immer wieder an der Verfassung geändert werde.

Meine Herren! Die Schuld davon fällt zunächst zurück dorthin, wo man eben den ruhigen Gang der Verfassung und ihrer Bewegung unterbrochen hat. Dadurch ist es allerdings nöthig geworden, daß wiederum Verfassungsänderungen eintreten. Hätte man es bei der einmaligen Verfassungsänderung bewenden lassen und bei der Bewegung und thatsächlichen Wirkung dieser Verfassungsänderung nach den ersten Sturmfluthen, die, ich gebe es zu, auch manchen Schlamm mit heraufführten, wie das bei jeder großen Bewegung der Fall ist, die eben schon damals in ein ruhigeres Bett gekommen waren, hätte man jene Kammern von 1849/50 forttagen lassen und sich mit ihnen vertragen und vereinbart, oder hätte man sie aufgelöst und nach demselben Wahlgesetze neue berufen, so hätte die Verfassung fortbestanden und es wäre keine Verfassungsänderung nöthig gewesen und heute wäre keine Rückbildung nöthig. Ich will mich nur darauf berufen, daß damals Männer der höchsten Aristokratie und der zweifellosesten conservativen Gesinnung — ich nenne nur den Grafen Hohenthal-Büchau — ausdrücklich öffentlich in politischen Schriften erklärt haben, daß sie den Bruch mit den bestehenden Zuständen auf Veranlassung des Landtags von 1849/50 in keiner Weise als berechtigt erkennen könnten, daß früher vielleicht Anlaß dazu gewesen wäre, aber in diesem Momente nicht. Ich habe schon gesagt, daß die Antragsteller selbst nicht die kühne Hoffnung hegen, es werde ihrem Antrage durch alle parlamentarischen Stadien hindurch nachgegeben werden; aber das spreche ich aller-

dings als meine feste Ueberzeugung aus, daß, mag der Antrag in dieser Kammer, oder in der andern Kammer, oder von der Regierung zurückgewiesen werden, er damit doch nicht getödtet oder auf unbestimmte Zeit beseitigt ist; ich glaube, daß das verletzte und nicht gesühnte Rechtsgesühl des Volkes fortwährend wird umgehen, wie ein Gespenst, und bei jeder neuen Wahl und jedem neuen Landtage wieder die noch offenen Wundenmale zeigen wird und nicht eher Ruhe finden, bis die Sühne wenigstens materiell geschaffen ist.

Staatsminister von Mostiz-Ballwitz: Auf den Antrag des geehrten Abg. Dr. Wigard glaube ich von dieser Stelle aus nicht näher eingehen zu sollen. Ich glaube, daß, wer in diese Kammer eingetreten ist, sich hierdurch auch verpflichtet hat, sich auf den Boden der bestehenden Verfassung zu stellen, und sich zu bescheiden hat, daß er nur von diesem Standpunkte aus Anträge in der Kammer stellen und überhaupt in derselben eine Thätigkeit äußern kann. Auch die Regierung kann nur von diesem Standpunkte aus in die Debatte eintreten und muß sich daher auf die einfache Zurückweisung von Anträgen beschränken, die sich über dieselbe hinwegsetzen. Ich sehe daher auch davon ab, auf den Vortrag des Abg. Dr. Wigard und auf die geschichtlichen Momente näher einzugehen, mit denen er seine Ansichten zu unterstützen suchte. Auf einen Moment nur will ich flüchtig hinweisen. — Er hat Bezug genommen auf Hessen und Ungarn. Ein anderer Abgeordneter hat bereits, mit Recht scheint mir, auf die verschiedene Haltung hingewiesen, die das ungarische und hessische Volk der Regierung gegenüber in der Zeit von 1848—1866, und die, welche das sächsische Volk in demselben Zeitraume eingenommen hat. Aber auch sonst scheint mir diese Parallele für das, was der Abg. Dr. Wigard beweisen will, wenig zutreffend. Hessen ist infolge der Ereignisse von 1866 dem preussischen Staate incorporirt worden und damit haben allerdings die dort entstandenen Irrungen ihr Ende gefunden, und Ungarn hat sich bei dem bewirkten Ausgleich mit Oesterreich in weiser Anerkennung der thatsächlichen Verhältnisse nicht abhalten lassen, der österreichischen Regierung die Zugeständnisse zu machen, welche dieselbe im Interesse des Bestandes und der Sicherheit des österreichisch-ungarischen Kaiserreiches zu verlangen genöthigt war; dieser Vorgang ist mehr geeignet, Herrn Abg. Dr. Wigard entgegengehalten zu werden, als daß er für ihn beweisen könnte.

Der Antrag des Herrn Abg. Riedel und Genossen stellt sich auf den Boden der bestehenden Verfassung und von diesem Standpunkte aus will ich im Allgemeinen seine formelle Zulässigkeit nicht in Zweifel ziehen, wenn ich schon darauf hinweisen muß, daß er in der Fassung, wie er vorliegt, nach meinem Dafürhalten nicht vereinbar